

UK 992/406

CURRICULUM ZUM
UNIVERSITÄTSLEHRGANG
**FÜR PATENTANWALTSAN-
WÄRTER/INNEN.**



JOHANNES KEPLER
UNIVERSITÄT LINZ

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| § 1 Qualifikationsprofil | 3 |
| § 2 Zulassung | 3 |
| § 3 Aufbau und Gliederung | 3 |
| § 4 Pflichtfächer | 4 |
| § 5 Wahlfächer | 4 |
| § 6 Lehrveranstaltungen | 4 |
| § 7 Prüfungsordnung | 5 |
| § 8 Zertifikat | 5 |
| § 9 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen | 5 |

§ 1 Qualifikationsprofil

(1) Das Patentanwaltsgesetz schreibt in § 2 Abs 1 lit h sowie § 2a für die Eintragung in die Liste der Patentanwälte die Absolvierung von rechtswissenschaftlichen Studien im Ausmaß von zumindest 60 ECTS vor.

(2) Das Ausbildungsprogramm vermittelt Patentanwaltsanwärter/innen fundierte Kenntnisse und Fähigkeiten in für die Tätigkeit als Patentanwalt/-anwältin relevanten Fächern, insbesondere aus den Bereichen Privatrecht, Öffentliches Recht, Unternehmensrecht, Zivilgerichtliches Verfahrensrecht und Europarecht.

(3) Die Erlangung von Wissen um grundlegende rechtliche Rahmenbedingungen, Zusammenhänge der Rechtsgebiete sowie juristische Fertigkeiten im Rahmen des Universitätslehrgangs ist ein wertvoller Faktor für die erfolgreiche Tätigkeit als Patentanwalt/-anwältin.

§ 2 Zulassung

(1) Die Aufnahme der TeilnehmerInnen erfolgt im Wege des Zulassungsverfahrens gem § 60 Abs 1 UG durch das Rektorat bzw die Vizerektorin bzw den Vizerektor für Lehre und Studierende.

(2) Zum Universitätslehrgang kann nur zugelassen werden, wer jene Voraussetzungen erfüllt, die für die Zulassung zur Patentanwaltsausbildung erforderlich sind.

(3) Der Start eines neuen Lehrgangs erfordert eine ökonomisch relevante Mindestzahl von TeilnehmerInnen. Die Zulassung wird erst nach Erreichung dieser Mindestzahl rechtswirksam.

(4) Die TeilnehmerInnen sind verpflichtet, innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist oder der Nachfrist jedes Semesters der Universität die Fortsetzung des Studiums zu melden. Gem § 62 Abs 2 iVm § 71 Abs 1 Z 2 UG ist die Meldung der Fortsetzung nur wirksam, wenn der Lehrgangsbeitrag fristgerecht entrichtet wurde.

§ 3 Aufbau und Gliederung

(1) Der Universitätslehrgang für Patentanwaltsanwärter/innen dauert vier Semester und umfasst 60 ECTS-Punkte. Diese ECTS-Punkte verteilen sich auf folgende Studienfächer:

| Bezeichnung | ECTS |
|--------------------|-------------|
| Pflichtfächer | 57,5 |
| Wahlfach | 4 |
| Gesamt | 61,5 |

(2) Der Universitätslehrgang ist grundsätzlich unter Verwendung des für das Multimedia-Diplomstudium der Rechtswissenschaften entwickelten Studienmaterials ohne Erfordernis der Präsenz an der JKU konzipiert.

§ 4 Pflichtfächer

Es sind folgende Pflichtfächer zu absolvieren:

| Code | Bezeichnung | ECTS |
|-----------|--|------|
| 406PPAA20 | Privatrecht für PAA | 13 |
| 406OPAA20 | Öffentliches Recht für PAA | 13 |
| 406UPAA20 | Unternehmensrecht für PAA | 12 |
| 406ZPAA25 | Zivilverfahrensrecht für PAA | 12 |
| 406EPAA20 | Europarecht für PAA | 6 |
| 406GPAA25 | Geschlechterkonstruktion in Rechtstheorie und Rechtspraxis für PAA | 1,5 |

§ 5 Wahlfächer

Im Rahmen des Wahlfaches sind eine oder mehrere Lehrveranstaltungen im Umfang von (mindestens) 4 ECTS zu wählen. Alle im Rahmen des Wahlfaches absolvierten Module werden in das Zertifikat aufgenommen.

| Code | Bezeichnung | ECTS |
|--------------|---|------|
| 406WPAAINR20 | Internationales Recht für PAA | 4 |
| 406WPAALGS20 | Legal Gender Studies, Antidiskriminierung und Diversity für PAA | 4 |
| 406WPAASGP20 | Staat, Gesellschaft und Politik für PAA | 4 |
| 406WPAASTR20 | Strafrecht für PAA | 4 |
| 406WPAAUMR20 | Umweltrecht für PAA | 4 |
| 406WPAAVUR20 | Vertiefung Unternehmensrecht für PAA | 4 |

§ 6 Lehrveranstaltungen

(1) Die Bezeichnung und der Typ der einzelnen Lehrveranstaltungen sowie deren Umfang in ECTS-Punkten und Semesterstunden sind dem Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz zu entnehmen.

(2) Die verwendeten Lehrveranstaltungstypen sowie die dafür anzuwendenden Prüfungsregelungen sind in den §§ 13 und 14 des Satzungsteiles Studienrecht der Johannes Kepler Universität Linz geregelt.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Die Prüfungsregelungen der Fachprüfungen sowie die Prüfungsmaßstäbe für Lehrveranstaltungsprüfungen sind dem Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz zu entnehmen.

(2) Für die Durchführung der Prüfungen gelten die Bestimmungen der §§ 72 bis 79 UG in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen des Satzungsteiles Studienrecht der Johannes Kepler Universität Linz.

§ 8 Zertifikat

Die Absolvent/innen des Universitätslehrgangs für Patentanwaltsanwärter/innen erhalten ein Zertifikat über die Absolvierung des Universitätslehrgangs.

§ 9 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum tritt am 1. 10. 2020 in Kraft.

(2) Die Änderungen in § 1, § 3 Abs 1 und § 4 in der Fassung des Beschlusses der Studienkommission vom 22. Mai 2025, kundgemacht im Mitteilungsblattes der Johannes Kepler Universität Linz vom 17. Juni 2025, 30. Stück, Pkt. 323 treten am 1. Oktober 2025 in Kraft und sind auf alle Studierenden anzuwenden, die ab dem Wintersemester 2025/26 zum Universitätslehrgang zugelassen werden. Auf Studierende, die bereits im Sommersemester 2025 oder davor zum Universitätslehrgang zugelassen waren, finden weiterhin die bis zum 30.9.2025 geltenden Vorschriften Anwendung mit der Maßgabe, dass eine erfolgreiche Absolvierung des Faches "Zivilverfahrensrecht für PAA" als Absolvierung des Faches "Zivilgerichtliches Verfahrensrecht für PAA" gilt.